

Satzung des ÖDP Bezirksverbandes Mittelfranken



§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

Der Bezirksverband Mittelfranken der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP) ist die regionale Gliederung der ÖDP im Sinne von § 5 der Bundessatzung für den Bereich Mittelfranken.

1.1 Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle ÖDP-Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Mittelfranken.

1.2 Der Sitz des Bezirksverbandes ist Nürnberg.

§ 2 Aufgaben

Der Bezirksverband Mittelfranken

2.1 fördert und vertritt die ÖDP in Mittelfranken,

2.2 vermittelt und festigt die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Kreisverbände,

2.3 unterstützt die Kreisverbände und den Landesverband bei Kommunal- und Parlamentswahlen,

2.4 wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag und Landeshauptausschuss,

2.5 bemüht sich gemäß dem vom Bundesverfassungsgericht gebotenen Aufbau der Partei von unten nach oben durch den Einsatz für demokratische Dezentralität, Subsidiarität und Föderalität in Bayern um berechnigte Belange Frankens möglichst in Zusammenarbeit mit den anderen fränkischen Bezirksverbänden. Delegierte und Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes verpflichten sich, die ihren repräsentativen Befugnissen übergeordneten Rechte der Mitglieder zu schützen und zu beachten.

§ 3 Organe

3.1 Die Organe des Bezirksverbandes sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

3.2 Der Bezirksparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres als Mitgliederversammlung statt. Er wird vom Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Einladung an alle Delegierte unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Alle weiteren mittelfränkischen Mitglieder werden per Mail eingeladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Weitere Bezirksparteitage finden auf Beschluss des Bezirksvorstands oder Antrag von mindestens vier Kreisvorständen statt.

3.3 Bei Bezirksparteitagen haben alle Mitglieder Rederecht. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Kreisverbände (ein Mitglied je angefangene 10 Mitglieder).

3.4 Der Bezirksvorstand besteht aus einer/einem oder zwei gleichberechtigten Bezirksvorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, dem/der Bezirksschatzmeister/-in und vier Beisitzern/-innen. Wenn zwei Bezirksvorsitzende gewählt werden, reduziert sich die Zahl der Beisitzer/innen von vier auf drei. Der Bezirksparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/eine Bezirksvorsitzende/r oder zwei gleichberechnigte Bezirksvorsitzende gewählt werden sollen. Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Bezirksvorstand. Er wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Im Bezirksvorstand sollen möglichst viele aktive Kreisverbände vertreten sein.

§ 4 Schriftliche Urabstimmungen

4.1 Zur Wahrung der Chancengleichheit aller und Beteiligung möglichst vieler Mitglieder entscheiden diese über Sachfragen in folgenden Verfahren und wünschen, dass dies auch in der ÖDP und allen ihren Gliederungen geschieht:

4.2

(1) Die obligatorische Urabstimmung wird durchgeführt zu jeder Satzungsänderung, die nicht auf Grund einer Rechtspflicht erfolgt.

(2) Das Referendum gegen den Beschluss eines Organs des Bezirksverbands können mindestens 2 Kreisverbände (Kreishauptversammlung) oder drei Prozent der Mitglieder ergreifen. Voraussetzung ist, dass seine schriftliche Ankündigung durch mindestens drei Mitglieder des Bezirksverbands spätestens drei Tage nach dem angefochtenen Beschluss beim Bezirksvorsitzenden eingegangen ist. Das Referendum selbst muss spätestens vier Wochen nach dem angefochtenen Beschluss beim Bezirksvorsitzenden eingehen.

(3) Als Initiative wird eine Urabstimmung veranlasst durch

- a. Beschluss des Bezirksparteitags,
- b. Antrag von mindestens 3 Kreisverbänden (Kreishauptversammlung) oder 5 Prozent der Mitglieder.

4.3 Abstimmungsvorlagen gemäß 4.2(2) und 4.2(3) sind mit Begründung beim Bezirksvorstand einzureichen. Formal und inhaltlich zulässige Abstimmungsvorlagen einschließlich Begründung sind spätestens vier Wochen nach Eingang den Mitgliedern zu übersenden. Antragsteller und Bezirksvorstand müssen dabei nach Absprache ihre Argumente kurz und ausgewogen darstellen können. Auf die Rücksendefrist von vier Wochen ist hinzuweisen. Die ausgefüllten Stimmzettel sind von den Mitgliedern zu unterschreiben.

4.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Bezirksvorstands und eine Vertrauensperson der Antragsteller. Die ausgefüllten Stimmzettel sind bis Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

§ 5 Protokolle

Die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Wahlergebnisse der Organe des Bezirksverbands sind zu protokollieren, von dem/der Protokollführenden und dem/der Bezirksvorsitzenden zu unterschreiben und den durch E-Mail erreichbaren Mitgliedern zu übermitteln.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gilt die Satzung des Landesverbandes Bayern, ggf. sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Beschlossen am 22.3.2003 in Nürnberg. Zuletzt geändert beim Bezirksparteitag am 29.09.2024 in Nürnberg